

Beschluss der Bürgerschaft

vom 27. März 1872.

1. Verkauf des Hauses U. E. Frauen-Kirchhof Nr. 25.

Die Bürgerschaft genehmigt den vom Senate beantragten Verkauf des gedachten Erbes unter den angegebenen Bedingungen, und ist damit einverstanden, daß die Baudeputation mit der Vertretung des Staates bei der Abkündigung und Fassung beauftragt werde. Zugleich bewilligt sie die für die Miethe der Wohnung des Rathsdieners für ein Semester des Jahres 1872 erforderlichen 117¹/₂ Thaler auf das diesjährige Budget.

2. Stadtbibliothek.

Die Bürgerschaft hat die ihr mitgetheilten Berichte über den weiteren Ausbau und die zunehmende Benutzung der Bibliothek mit Befriedigung entgegengenommen, und bewilligt nunmehr gern den im Budget für 1872 Cap. VI der ordentlichen Ausgaben unter Pos. 9 beantragten Zuschuß von 2000 Thalern für die Stadtbibliothek.

3. Niederlage und Krahananlagen am Weserbahnhof.

4. Lagerplatz am Bahnhof Bremen-Neustadt.

Die auf diese Gegenstände bezüglichen Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

5. Verlegung der Begräbnißplätze.

Die Bürgerschaft ist ihrerseits damit einverstanden, daß über die im Deputationsberichte näher bezeichneten Grundstücke der Wittwe Ulrichs und von Johann Deplen die Expropriationspflicht zu dem angegebenen Zwecke verhängt werde, und beantragt, daß der für die sonstigen noch schwebenden Expropriationen bestehenden Vermittlungsdeputation die gleiche Function auch bei dieser Expropriation übertragen werde.

6. Schuldentilgung.

7. Betrieb der Eisenbahnen im Jahre 1870.

Von den durch die betreffenden Deputationen erstatteten Berichten hat die Bürgerschaft dankend Kenntniß genommen.

8. Reorganisation des Katasteramts.

Die Bürgerschaft genehmigt im Uebrigen die Anträge des Senats, indessen scheint es ihr bei dem Alter und der Dauer der bisherigen Berufsthätigkeit der Katasterfeldmesser Roß und Krone und im Verhältniß zu ihren bisherigen Einnahmen in der Billigkeit zu liegen, diese beiden Beamten sogleich in den Genuß einer Alterszulage von 100 Thalern treten zu lassen; indem sie ihrerseits eine solche bewilligt, ersucht sie den Senat, ihr darin beizutreten.

Der Senat wird aber der Bürgerschaft darin beipflichten, daß mit dieser äußeren Umgestaltung des Katasteramts eine innere Reorganisation der Einrichtungen desselben noch nicht vollzogen ist. Bei dem fortwährenden Wachsen der Stadt und dem außerordentlich gesteigerten Immobilienverkehr scheint es ihr nothwendig zu sein, die auf letzteren sich beziehenden Einrichtungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. — Sie ersucht daher den Senat, durch eine aus Mitgliedern der Katastercommission und des Erbe- und Handfestenamts und einigen Notaren zusammengesetzte Commission eine Verathung und Vorschläge darüber zu veranlassen, wie ein besseres Zusammenwirken des Katasteramts und des Erbe- und Handfestenamts und eine größere Controlle der auf Veräußerung und Parcellirung gerichteten, aus Erbe- und

Handfestenamt gelangenden Eingaben durch das Katasteramt bewerkstelligt werden könne. Auf Grund eines solchen Commissionsberichtes würden dann die als erforderlichlich sich ergebenden Reformen zu veranstalten sein.

9. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Indem die Bürgerschaft sich schon jetzt für die Aufstellung eines plastischen Monumentes auf dem alten Mühlenplatze zwischen Ansgariithore und Abbenthore entscheidet, verweist sie die Angelegenheit im Uebrigen behufs weiterer Vorlagen an die berichtende Deputation zurück. Sie wünscht die Ausschreibung einer allgemeinen Concurrenz, und würde einen Kostenaufwand bis zu 20,000 Thaler nicht für zu hoch erachten.

Endlich ertheilt sie dem von der Deputation sub 3 gestellten Antrage ihre Zustimmung, und bewilligt die dafür erforderlichen 600 Thaler.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. April 1872.

Münzreform.

Sofort nach Publication des Reichsgesetzes, die Ausprägung von Reichsgoldmünzen betreffend (4. December 1871), trat dem Senat die Frage nahe, ob es nicht an der Zeit sei, unser particulares Münzwesen, welches in seiner Isolirtheit aufrechtzuhalten schon vorher sich schwierig erwiesen hatte, aufzugeben und unseren Geldumlauf auf diejenigen Grundlagen zu basiren, welche das gedachte Reichsgesetz dem künftigen Geldwesen des ganzen Deutschlands vorgezeichnet hatte. Dürfte angenommen werden, daß die in jenem Gesetze festgestellten Principien, namentlich das Werthverhältniß der neuen Goldmünzen zu den Münzen der bisherigen deutschen Landeswährungen, und die Rechnungsgrößen unverändert auch für das vorbehaltene definitive Reichsmünzgesetz maßgebend bleiben würden, so handelte es sich für Bremen nur darum, ob es die Unkosten und Unbequemlichkeiten des Ueberganges schon jetzt oder einige Jahre später auf sich nehmen solle. Vernünftiger Weise darf aber daran nicht gezeifelt werden, daß das von dem Gesetze vom 4. December eingeführte System in seinen Hauptzügen als ein endgültig beschlossenes anzusehen ist. Die wichtigsten Rücksichten der Rechtsicherheit und der Finanzpolitik nicht minder als die Schwierigkeiten einer neuen Verständigung lassen es fast undenkbar erscheinen, daß wesentliche Abweichungen von dem Systeme bei Gelegenheit der definitiven Gesetzgebung von maßgebenden Factoren versucht, geschweige denn durchgesetzt werden könnten. Als feststehend ist demnach zu betrachten, daß künftig das deutsche Münzwesen auf einem decimalen Rechnungssystem mit der Mark zu hundert Pfennigen als Einheit und auf der Ausprägung von Zehn- und Zwanzig-Markstücken in Gold, von denen resp. $139\frac{1}{2}$ und $69\frac{3}{4}$ Stück aus dem Pfunde fein ausgebracht werden, beruhen und daß hinsichtlich der Reduction aller in Courant oder sonstigen deutschen Silberwährungen contrahirten Zahlungsverpflichtungen das Werthverhältniß des Silbers zum Golde wie $15\frac{1}{2}$ zu 1 festgehalten werden wird.

Hiernach blieb für die uns vorliegende Frage vornehmlich zu erwägen, ob die mit der Isolirung des bremischen Münzwesens verknüpften Uebelstände bedeutend genug seien, um sofort und schon vor dem Erlasse des definitiven Reichsgesetzes den früher oder später doch unvermeidlichen Uebergang zu dem für ganz Deutschland bestimmten System zu empfehlen. Dabei kam vor allem ein Gesichtspunkt in Betracht. Das bremische Münzwesen beruht auf der Voraussetzung, daß die Goldmünzen, deren wir zu Zahlungen in unserer Währung bedürfen, jeder Zeit von den zuverlässigen Münzstätten benachbarter deutscher Staaten gegen mäßige Vergütung zu